

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Gierschnach vom 03. Dezember 2010

§ 1

Gegenstand der Benutzungsordnung

Das Bürgerhaus ist Eigentum der Ortsgemeinde Gierschnach, im folgenden „Eigentümer“ genannt. Ihr obliegt die Verwaltung, Beaufsichtigung und das Hausrecht innerhalb des Bürgerhauses.

§ 2

Verwendungszweck

Das Bürgerhaus dient allen öffentlichen, vereinlichen und privaten Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem kulturellen Leben in der Ortsgemeinde.

Das Bürgerhaus wird auch an Privatpersonen und auswärtige Antragsteller vermietet.

Bei der Vermietung haben einheimische Antragsteller Vorrang.

Die Verwendung für Veranstaltungen jeglicher Art bedarf der Genehmigung durch den Ortsbürgermeister.

Die Einholung sonstiger für Veranstaltungen notwendige Genehmigungen bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Benutzungsberechtigte

Dem Ortsbürgermeister ist vom Veranstalter eine verantwortliche Person zu benennen. Dieser Verantwortliche übt, soweit der Eigentümer nicht einen unmittelbaren Beauftragten ernennt, vertretungsweise das Hausrecht aus und ist für den ungestörten Ablauf und den Rahmen der Veranstaltung verantwortlich. Der Veranstalter haftet dem Eigentümer gegenüber für alle Schäden im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Der Verantwortliche ist verpflichtet, diese Schäden dem Eigentümer anzuzeigen. Haftungsausschluss erfolgt nur bei Vorfällen, die der Veranstalter nicht zu verantworten hat, bzw. bei höherer Gewalt.

Die Benutzer haben das Bürgerhaus in dem Zustand wieder zu übergeben, wie sie es vom Eigentümer übernommen haben. Bei Verletzung dieser Pflicht werden die dem Eigentümer hierdurch entstandenen Kosten den Benutzern angelastet.

Mit der Inanspruchnahme des Bürgerhaus erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können vom Ortsbürgermeister auf Zeit oder dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 4

Einrichtungen

Für die Einrichtungen und ihre sachgemäße Bedienung ist gegenüber dem Eigentümer die als Verantwortlicher genannte Person zuständig.

Übergabe und Einweisung erfolgt durch einen Beauftragten des Eigentümers. Die Abnahme des Bürgerhauses durch einen Beauftragten ist Voraussetzung für die Rückgabe der Kautions. Den Anordnungen des Eigentümers und seines Beauftragten ist Folge zu leisten und diesen jederzeit Zutritt zu gewähren.

§ 5 Benutzungsentgelte

1. Die Kath. Frauengemeinschaft Gierschnach zahlt einen jährlichen Pauschalbetrag von **100,00 EUR** für die Benutzung des Bürgerhauses. Nach jeder Benutzung ist das Bürgerhaus zu reinigen.
2. Die Theatergruppe „Lampenfieber“, Gierschnach, überlässt bei Theateraufführungen den Erlös der Ortsgemeinde aus dem Getränkeverzehr. Nach Abschluss der Aufführungen erfolgt eine Endreinigung des gesamten Bürgerhauses.
Nach jeder sonstigen Benutzung ist das Bürgerhaus zu reinigen.
3. Für private Veranstaltungen werden folgende Benutzungsgebühren, incl. Nebenabgaben, erhoben:

	Einheimische	Auswärtige
Erdgeschoss/Küche/Toiletten:	[REDACTED] /Tag	[REDACTED] EUR/Tag
Obergeschoss/Küche/Toiletten:	[REDACTED] /Tag	[REDACTED] EUR/Tag
Beide Etagen/Küche/Toiletten:	[REDACTED] /Tag	[REDACTED] EUR/Tag

Die Benutzung des Bürgerhauses nach Beerdigungen ist für Gierschnacher Einwohner kostenfrei. Für Auswärtige beträgt die Benutzungsgebühr nach einer Beerdigung [REDACTED] EUR.
Nach der Benutzung ist das Bürgerhaus zu reinigen.

§ 6 Sonstige Vorschriften

1. Der Ortsbürgermeister führt einen Terminkalender über die Veranstaltungen. Er kann mit der Kath. Frauengemeinschaft und der Theatergruppe für deren regelmäßige Veranstaltungen bestimmte Wochentage vereinbaren.
Im Gebäude selbst liegt eine Nachweisung aus, in die Tag, Dauer der Benutzung und evtl. vorgefundene Mängel einzutragen sind.
2. Bei Vertragsabschluss ist von privaten Veranstaltern eine Kautions von [REDACTED] EUR zu hinterlegen.
3. Folgende Personen/Vereine sind im Besitz eines Schlüssels für das Bürgerhaus:

Ortsbürgermeister	2 Schlüssel
Beauftragte/r des Ortsbürgermeisters	1 Schlüssel
SK Gierschnach e.V.	1 Schlüssel
Eigentümer des Nachbargrundstückes (Proben und Training der Vereine)	1 Schlüssel
Getränkeliieferant	1 Schlüssel
4. Der Benutzer erhält den Schlüssel nur vom Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten. Eine Weitergabe des Schlüssels durch den Benutzer an Dritte ist strengstens untersagt.

5. Das Bürgerhaus wird jeweils nur an einen Benutzer für das betreffende Wochenende vergeben, um sicherzustellen, dass bei Mehrfachvermietung auftretende Schwierigkeiten im Vorfeld ausgeschaltet werden.
Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte an Dritte abzutreten (z.B. durch Unter- oder Weitervermietung).
6. Räumung und Reinigung der angemieteten Räumlichkeiten und des benutzten Inventars sowie Reinigung des Eingangsbereiches ist vom Benutzer durchzuführen. Der Thekenraum ist nach dem Abschluss der Veranstaltung so herzurichten, dass am Tage darauf die Einrichtungen, ohne vorherige Säuberungsarbeiten, genutzt werden können.
7. Anfallender Abfall ist vom Benutzer zu sammeln und zu entsorgen.
8. Für versicherungstechnische Angelegenheiten (auch Verkehrssicherheit z.B. Streupflicht, GEMA-Gebühren u.ä.) ist ausschließlich der Benutzer verantwortlich.
9. Getränke sind grundsätzlich durch die Fa. Mühlhöfer, Inh. Rainer Esch, Münstermaifeld, zu beziehen. Die Ortsgemeinde erhält eine Kopie der Rechnung.
10. Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass insbesondere zur Nachtzeit eine Störung der Nachbarschaft vermieden wird. Die Lautstärke ist nach 22.00 Uhr zu reduzieren.
11. Soweit diese Benutzungsordnung keine Regelungen enthält, entscheidet der Ortsgemeinderat.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 18. März 2005 außer Kraft.

56294 Gierschnach, 03. Dezember 2010
Der Ortsbürgermeister

MANFRED GÖRGEN